



## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Auslegungsbeschluss Bebauungsplan „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“**

Beteiligung der Öffentlichkeit

Erneute Auslegung des Entwurfs gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Sankt Wolfgang hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.03.2025 die während der Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ behandelt.

Daraufhin wurden die textliche Festsetzung (B.4.3) dahingehend geändert, dass „Art. 23 Abs. 2 BayStrWG“ durch „§ 9 Abs. 1 FStrG“ ersetzt wird. Die Planzeichnung wird dahingehend überarbeitet, dass die Anbauverbotszone (20 m) auf den Rand der Fahrbahndecke bezogen wird.

Im Umweltbericht wird die Abhandlung zur Eingriffsregelung auf den Leitfaden von 2021 vereinheitlicht, der Ausgleichsbedarf und der Ausgleichsumfang werden neu berechnet.

Der Eingrünungsstreifen von 5 Metern in Richtung Süden kann aufgrund des benötigten Raums auf dem Grundstück für das Gerätehaus samt Zufahrten und benötigten Parkflächen nicht eingehalten werden. Im näheren Umfeld des Bebauungsplans befindet sich ausreichende Eingrünung, die insgesamt aus Sicht der Gemeinde eine ausreichende Eingrünung darstellen sollte. Es wird daher weder südlich noch nördlich eine Eingrünung festgesetzt. Zwischen den geplanten Parkflächen werden Bäume gepflanzt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.10.2023 (geändert 12.12.2024) gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig findet gem. § 4a Abs. 2 BauGB die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

**11.04.2025 bis 28.04.2025**

gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Sankt Wolfgang, Hauptstraße 9, Bauamt, OG Zi. 12, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 08085/188-26 vereinbart werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur noch zu den geänderten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit findet eine erneute Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können während des Auslegungszeitraumes auch auf der Homepage der Gemeinde Sankt Wolfgang unter <https://www.st-wolfgang-ob.de/leben-wohnen/grundstuecke-bauantrag-bauplane-und-satzungen/#Bauplaene-Satzungen> eingesehen werden.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Sankt Wolfgang  
Sankt Wolfgang, 03.04.2025

Angeschlagen am: 03.04.2025
Abzunehmen am: 28.04.2025
Abgenommen am: _____



Gaigl  
Erster Bürgermeister